

**Fraktionsantrag Nr. 229/2008 der SPD-Stadtratsfraktion
Fraktionsantrag Nr. 230/2008 der Stadtratsfraktion Grüne Liste
hier: Überlassung von Schulräumen an Erlanger Kulturvereine oder für
Freizeitaktivitäten**

- I. Hinsichtlich der vorgenannten Fraktionsanträge, die sich beide auf die Überlassung von Schulräumen für Freizeitaktivitäten/Überlassung an Erlanger Kulturvereine beziehen, wird von Amt 40 folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) entscheidet über die Verwendung des Schulvermögens für außerschulische Zwecke die Gemeinde, also die Stadt Erlangen als Sachaufwandsträgerin für ihre 33 Schulen. Diese Entscheidung **muss** die schulischen Belange wahren, darf also nicht den Schulbetrieb oder die Eignung von Verwendbarkeit der Schulanlage für den Schulbetrieb beeinträchtigen. Um dies sicherzustellen, **muss** die Entscheidung der Gemeinde im Benehmen mit der Schulleitung abgestimmt werden. Diese Zustimmung ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Vorschrift schließt grundsätzlich die Verwendung der Schulanlage oder Teile derselben für außerschulische Zwecke während des Unterrichts aus.

Als zulässige Nutzung für außerschulische Zwecke kommt insbesondere **die Bereitstellung der Schulsportanlagen für Sportvereine oder die Verwendung der Schulanlage als Wahllokal oder für Abendveranstaltungen, insbesondere im Rahmen der Erwachsenenbildung** in Betracht, soweit keine Beschädigung oder unverhältnismäßige Verschmutzung zu erwarten ist. Bei missbräuchlicher Verwendung der Schulräume durch die Gemeinde kommen rechtsaufsichtliche Maßnahmen nach der Gemeindeordnung in Betracht, die die Schulleitungen zumindest bei den Volksschulen gegebenenfalls über das Staatliche Schulamt veranlassen müssen.

Fazit:

Eine generelle Bereitstellung von Schulräumen für außerschulische Zwecke ist daher aus Sicht des Schulverwaltungsamtes abzulehnen. Wenn überhaupt, können nur im Einzelfall Überlassungen stattfinden.

Dabei kommt es darauf an, welcher Interessent welche Räume für welche Zwecke benötigt und in welchem Zeitrahmen z.B. an Werktagen oder sogar an Wochenenden, Uhrzeit etc. etc.

Von den 33 Erlanger Schulen kommen aus Sicht des Unterzeichners nur die Erlanger **Grund-**schulen in Frage, denn an den weiterführenden Schulen wie Gymnasien (wegen G8), Realschulen, Hauptschulen und beruflichen Schulen finden zwischenzeitlich regelmäßig an den Nachmittagen Unterricht statt. Danach werden alle Schulräume gereinigt! Hinzu kommt, dass aller Wahrscheinlichkeit in Zukunft in allen Schularten Ganztagszweige eingerichtet werden sollen. Teilweise sind diese in verschiedenen Erlanger Schulen schon etabliert. Fachräume, wie Chemie, Physik, Biologie können schon aus Sicherheitsgründen für Fremdnutzungen nicht bereitgestellt werden. Dies trifft auch für Lehrerzimmer, da in diesen datengeschützte Unterlagen aufbewahrt werden.

Aber selbst in den 15 Grundschulen ist die Überlassung von Schulräumen an Fremdnutzer nicht unproblematisch. Ungeachtet dessen, dass – wie bereits oben erwähnt –, die Überlassung von Schulräumen der Zustimmung der Schulleitungen bedürfen, ist an diesen Grundschulen Schulmobiliar vorhanden, das für Erwachsene nicht geeignet ist. Diese Unterrichtsräume sind zudem sehr individuell und mit sehr vielen Spielgeräten, Musikinstrumenten ausgestattet. Jede Veränderung an den Einrichtungen, selbst bei Verschiebung von Schulmöbeln, was durch Fremdnutzer nicht ausgeschlossen werden kann, würde erhebliche Probleme/ Proteste der Lehrkräfte entstehen.

Als sehr bedenklich muss auch die Reinigung der Unterrichtsräume gesehen werden. Es ist den Schulkindern nicht zumutbar, in einem durch Fremdnutzung verschmutzten Unterrichtsraum unterrichtet zu werden. Demzufolge müsste eine Zwischenreinigung entweder in den Nachtstunden

oder noch vor dem normalen Unterricht stattfinden, was aber wegen der außergewöhnlichen Reinigungszeit sehr hohe Reinigungskosten verursachen würde. Sollte keine Zwischenreinigung stattfinden, würde dies erhebliche Proteste seitens der Eltern hervorrufen. Nicht unproblematisch ist auch die Beheizung der Schulgebäude in den Wintermonaten. Viele Schulgebäude besitzen noch alte Heizungsanlagen. Wenn also in den Abendstunden ein Raum von einem Fremdnutzer genutzt wird, müsste nur für diese eine Nutzung das gesamte Schulgebäude beheizt werden, da getrennte Beheizungen nach Räumen auf Grund des Alters der Heizungen technisch nicht stattfinden können. Hinzu kommt auch noch die Sicherheit der Schulgebäude. Ohne einen Schließdienst durch den Hausverwalter bzw. ohne Aufsicht sind Fremdnutzungen nicht machbar. Ob dies dann mit den Dienstzeiten der Hausverwalter vereinbar ist, sollte aber in der Gesamtheit incl. der vg. Probleme zuständigkeitshalber von Amt 24/GME beurteilt werden. Einen Verein wegen einer Nutzung die Schlüsselgewalt über ein gesamtes öffentliches Schulgebäude zu erteilen, wäre unverantwortlich und würde sicherlich auch versicherungsrechtliche Probleme aufwerfen. Außerdem gilt für Schulen immer noch ein absolutes Rauchverbot und zwar im Gebäude und auf dem Schulgelände. Die Einhaltung des Rauchverbotes ohne Hausverwalter könnte nicht garantiert werden.

Fraktionsanträge dieser Art hat es schon in früheren Jahren gegeben. Sie wurden von den Schulleitungen überwiegend kategorisch abgelehnt, wenn es sich um die Überlassung von Unterrichtsräumen oder auch Fachräumen handelte. Nur vereinzelt wurde solchen Überlassungen zugestimmt. Die derzeit laufenden Fremdnutzungen sind aus der beiliegenden Aufstellung zu ersehen. Eine generelle Überlassung von Schulräumen an Dritte ist auch vom Gesetzgeber **nicht gewollt**, da schließlich – wie oben bereits dargestellt – bei außerschulischen Überlassungen vielmehr an Sportanlagen und Räumen für Erwachsenenbildung gedacht ist, wie es in Erlangen bereits praktiziert wird.

- II. Über **Ref. I an Amt 41/Herrn Dr. Kurz** mdB. um Kenntnisnahme. Auch wenn Fremdnutzungen von der Schulverwaltung wie auch von den Schulleitungen sehr kritisch beurteilt werden, wird vom Unterzeichner vorgeschlagen, den Stadtverband Erlanger Kulturvereine aufzufordern, an Schulräumen interessierte Kulturvereine unter Angabe der gewünschten Raumgröße, der Nutzungsart, des Nutzungszeitraumes (Wochentage, Samstag, Uhrzeit etc.), der Anzahl der Vereinsmitglieder, die diesen Raum nutzen möchten, mitzuteilen, damit im Einzelfall die Nutzungen mit den jeweiligen Schulleitungen hinsichtlich der Realisierbarkeit beurteilt werden können. Die Schulverwaltung ist allerdings gehalten, für Nutzungen eine subventionierte Miete mit Nebenkosten zu verlangen.
- III. In Kopie an **Amt 24** zur Kenntnis.

Linder